

**Verordnung
über die Studiengebühren
an der Zürcher Fachhochschule
(Änderung)**

**Fachhochschulgesetz
(Änderung vom 22. Oktober 2018;
Künstlerische Vorbildung)
Inkraftsetzung**

(vom 4. Dezember 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 wird geändert.

II. Die Änderung vom 22. Oktober 2018 des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 und die Verwaltungsänderung treten am 1. August 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule

(Änderung vom 4. Dezember 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 4:

Semestergebühr

a. Bachelor- und Masterstudium

b. Künstlerische
Vorbildung § 4 a. Die Semestergebühr für Angebote der künstlerischen Vorbildung beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a. gestalterisches Propädeutikum Vollzeit | Fr. 4500 |
| b. gestalterisches Propädeutikum Teilzeit | Fr. 2700 |
| c. PreCollege Musik mit Vokal-
oder Instrumentalunterricht | Fr. 1950 |
| d. PreCollege Musik ohne Vokal-
oder Instrumentalunterricht | Fr. 1150 |
| e. Grundstudium Tanz | Fr. 1000 |

§ 4 a wird zu § 4 b.

b. Ausser-
kantonale Ab-
solvierende der
künstlerischen
Vorbildung § 5 a. Absolvierende der künstlerischen Vorbildung mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons zahlen eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton nicht im Rahmen einer Vereinbarung an den Kosten der Hochschule beteiligt. Die zusätzliche Semestergebühr beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. gestalterisches Propädeutikum Vollzeit | Fr. 1000 |
| b. gestalterisches Propädeutikum Teilzeit | Fr. 600 |
| c. PreCollege Musik | Fr. 250 |
| d. Grundstudium Tanz | Fr. 100 |

Marginalie zu § 6:

c. Ausländische Studierende

Begründung

A. Ausgangslage

Die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) führt seit Längerem künstlerische Vorbildungen, die auf ein Studium in den Bereichen Gestaltung und Musik bzw. auf die Berufsausbildung im Bereich Tanz vorbereiten. Die bisher hierfür fehlende Rechtsgrundlage hat der Kantonsrat mit einer Änderung des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (FaHG, LS 414.10) am 22. Oktober 2018 beschlossen (ABI 2018-11-09). Mit der Änderung werden die genannten Vorbildungen als Leistungsbereiche, die nicht der Hochschulstufe zuzurechnen sind, auf Gesetzesstufe verankert. Für die Vorbildungsangebote wird eine Gebührenbandbreite festgelegt, in deren Rahmen der Regierungsrat die Gebühren festlegt. Die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 16. Juli 2008 (Verordnung; LS 414.20) ist deshalb anzupassen.

B. Verordnungsänderung

Für die künstlerische Vorbildung in Gestaltung und Musik legt § 30 Abs. 1 lit. f FaHG eine Gebührenbandbreite pro Studienjahr von Fr. 8000 bis Fr. 14 000 fest; für das Angebot Tanz gilt ein Rahmen von Fr. 2000 bis Fr. 3500. Für die Festlegung der Semestergebühren in der Verordnung ist an den bisherigen Tarifen der ZHdK anzuknüpfen, die innerhalb der genannten Bandbreiten liegen (§ 4a). In §§ 4 und 4a wird nach der Ausbildungsstufe unterschieden, was eine Änderung der Marginalie zu § 4 erforderlich macht. Der bisherige § 4a wird zu § 4b.

§ 31 Abs. 1 und 2 FaHG verlangt für Absolvierende der Leistungsbereiche Künstlerische Vorbildung mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons eine zusätzliche Semestergebühr, sofern sich der Wohnsitzkanton im Rahmen einer Vereinbarung nicht an den Kosten der Hochschulen beteiligt. Eine solche Beteiligung wäre z.B. im Rahmen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (LS 414.16) oder der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (LS 414.17) denkbar. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungsänderung sind die infrage stehenden Vorbildungsangebote keinen solchen Vereinbarungen unterstellt.

Die zusätzliche Semestergebühr für die jeweiligen Vorbildungsangebote wird in § 5a festgelegt. Für ausserkantonale Absolvierende sind die Gebühren so nahezu kostendeckend angesetzt. Für ausländische Absolvierende der künstlerischen Vorbildung ist deshalb eine weitere Gebühr – im Gegensatz zu ausländischen Studierenden im Bachelor- und Masterstudium gemäss § 6 – nicht angezeigt.

Vom Anspruch auf Kostendeckung ist der Bereich Tanz ausgenommen. Hier wird mit einer tieferen Ansetzung der ordentlichen wie der zusätzlichen Semestergebühr dem Umstand Rechnung getragen, dass bei dieser Ausbildung weitere finanzielle Belastungen für die Erziehungsberechtigten anfallen (z.B. Internatskosten; vgl. Vorlage 5411).

C. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Änderung der Verordnung hat keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) zur Folge. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

D. Kostenfolgen und Inkraftsetzung

Die Gebühren orientieren sich grundsätzlich an den bisherigen Tarifen. Es ist davon auszugehen, dass die Mehreinnahmen aus der neu für ausserkantonale Absolvierende geltenden zusätzlichen Gebühr durch einen Rückgang bei der Absolvierendenzahl ausgeglichen werden. Insgesamt ist von der Kostenneutralität der Veränderungsänderung auszugehen, weshalb sich daraus für das Globalbudget der ZHdK und damit für den Kanton als deren Träger keine Kostenfolgen ergeben.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2019 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 22. Oktober 2018 zur Änderung des FaHG betreffend künstlerische Vorbildung kein Referendum ergriffen worden ist (ABl 2019-02-01).

Die neue Gebührenregelung soll auf Beginn des Herbstsemesters 2020/2021 umgesetzt werden. Die Änderung des FaHG vom 22. Oktober 2018 sowie die Veränderungsänderung sind damit auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.